

— Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, welche im Zusammenhang mit der Straftat einer Person steht, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegt.

Die obengenannten zusammenhängenden Strafsachen können getrennt werden. In den abgetrennten Strafsachen kann — außer gegen Militärpersonen — bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurden.

Sachliche Zuständigkeit im erstinstanzlichen Verfahren

Die MGO legt nach Art der Straftat, Dienstgrad bzw. Dienststellung des Beschuldigten und Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Strafsache fest, ob das Militärgericht, Militärobergericht oder Militärkollegium des Obersten Gerichts die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Strafsache besitzt (§8, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 MGO). Bezieht sich die Rechtsprechungsbefugnis z. B. eines Militärgerichts (hier als Rechtsprechungsorgan der untersten Ebene der Militärgerichtsorganisation) zwar auf die Art der Straftat sowie auf die Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Strafsache, jedoch nicht auf den Dienstgrad, bzw. die Dienststellung des Beschuldigten, so muß die Strafsache (je nach dem Dienstgrad bzw. der Dienststellung des Beschuldigten) bei einem Militärobergericht, wenn nicht gar beim Militärkollegium des Obersten Gerichts anhängig gemacht werden.

Örtliche Zuständigkeit

Der territoriale Bereich, innerhalb dessen ein Kreisgericht, ein Bezirksgericht, das Oberste Gericht im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit in Strafsachen tätig wird, stimmt mit der territorialen Gliederung der DDR überein. Das gilt jedoch nicht für Militärgerichte; ihre Zuständigkeit wird nach militärischen Gesichtspunkten bestimmt. In personeller Hinsicht erstreckt sich die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte in Strafsachen auf alle Bürger, die nicht der Rechtsprechung der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegen. Im Hinblick auf die territorial nebeneinander be-

stehenden Gerichte gleicher Art (je ein Kreisgericht für jeden Kreis bzw. Stadtkreis, je ein Bezirksgericht für jeden Bezirk) bedarf es einer gesetzlichen Ordnung, wonach die Strafsachen unter die vielen für sie sachlich zuständigen Gerichte gleiche in Art aufzuteilen sind. Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit regeln unter örtlichen Gesichtspunkten, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten gleicher Art dasjenige Gericht ist, das sich in erster Instanz mit der Strafsache zu befassen hat.

Für die Festlegung des örtlich, zuständigen Gerichts kommen folgende gesetzlich genannten Beziehungen der einzelnen Strafsachen zu einem territorialen Bereich in Betracht

— der Tatort (§ 169)

— der Wohnsitz des Beschuldigten in der DDR zur Zeit der Anklageerhebung (hilfsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der DDR)

— der Ort der amtlichen Unterbringung des Beschuldigten (§ 170).

Schon bei der Anklageerhebung sollte der Staatsanwalt als besonders wichtige Gesichtspunkte für die Auswahl des örtlich zuständigen Gerichts berücksichtigen, daß zwar die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach dem Tatort für die Aufklärung und Auswertung der Strafsache vorteilhaft ist, aber in Strafsachen, in denen Strafen ohne Freiheitsentzug (insbesondere Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB) zu erwarten sind, die günstigsten Beziehungen zu den Kollektiven der Werktätigen genutzt und entwickelt werden sollen, um die höchste gesellschaftliche Effektivität des Verfahrens zu gewährleisten.²

8.1.3.

Gerichtliche Entscheidungen

8.1.3.1.

Einteilung

der gerichtlichen Entscheidungen

Die gerichtliche Entscheidung ist ein Akt der Ausübung der Staatsmacht, mit dem das Ge-

2 Vgl. H. Weber/H. Wolf, „Die Erreichung einer hohen Effektivität der Strafen ohne Freiheitsentzug“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 57, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 24.